

417/51/2009

Anlage:

**Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung
gemäß § 6 Absatz 2
Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG**

**§ 1
Vertragspartner**

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Sozialministerium als Oberste Landesjugendbehörde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Nordwestmecklenburg, vertreten durch den Landrat, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 2
Vertragsgegenstand**

Diese Vereinbarung bestimmt die Zusammensetzung und die Höhe der Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) und der diese ergänzenden Haushaltsmittel des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KJfG.

**§ 3
Landesförderung**

1. Unter dem Vorbehalt des Absatzes 4 gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Landkreis Nordwestmecklenburg in den Haushaltsjahren 2010 bis 2012 jährlich eine Landesförderung.
2. Die Höhe der jährlichen Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG errechnet sich aus der Anzahl der in dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg lebenden 10 bis 26-jährigen Einwohner gemäß § 6 Absatz 3 KJfG, mit 5,11 € pro Kopf multipliziert.
3. Grundlage für die jährliche Festlegung der Anzahl der 10 bis 26-jährigen Einwohner ist die Erhebung des Statistischen Landesamtes über die Bevölkerung zum 1. Januar des Vorjahres. Die Anzahl der 10 bis 26-jährigen Einwohner wird dem Landkreis Nordwestmecklenburg jährlich bis zum 30. Juni des Vorjahres gemäß § 1 Absatz 3 der JuföVO mitgeteilt.
4. Ändert sich die Anzahl der 10 bis 26-jährigen jungen Menschen in dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg und wird diese Änderung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KJfG festgestellt, so wird im folgenden Haushaltsjahr gemäß Absatz 2 auch die Höhe der Landesförderung entsprechend angepasst.

**§ 4
Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

1. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 13,29 € pro Kopf seiner 10 bis 26-jährigen Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen.
2. Haushaltsmittel kreisangehöriger Gemeinden sowie Mittel sonstiger Dritter werden dem Anteil des Landkreises nicht angerechnet.

417/51/2009

§ 5

Verwendung der Finanzmittel

1. Die Landesförderung und die Haushaltsmittel des Landkreises Nordwestmecklenburg sind gemäß § 4 dieser Vereinbarung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG zu verwenden. Sie sind im Sinne des § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) zweckgebunden.
2. Über die Ausreichung der Mittel entscheidet der Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 bleibt unberührt. Die Förderung freier Träger erfolgt als Zuwendung. Der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Landesmittel nach Absatz 1 ist durch die freien Träger als Zuwendungsempfänger mittels eines einfachen Verwendungsnachweises gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

§ 6

Antrag, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 wird die Landesförderung durch das Landesjugendamt jeweils bis zum 1. Mai gewährt.
2. Der Nachweis seitens des Landkreises über die zweckgerechte Verwaltung der Landesförderung ist gemäß § 5 Absatz 1 erbracht, wenn diese sowie die Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 ausweislich der Jahresrechnung für die Aufgaben gemäß § 5 verausgabt wurden.
Der Landkreis verpflichtet sich, die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung örtlich zu prüfen und die letzte Jahresrechnung oder eine amtlich beglaubigte Kopie unverzüglich nach Erstellung dem Landesjugendamt zu Prüfungszwecken vorzulegen.
Weitere Prüfungen einer vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesförderung nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7

Weitere Vertragspflichten

1. Der Landrat hat der Obersten Landesjugendbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Erfüllung des Vereinbarungszweckes gefährden könnten.
2. Landesmittel, die nicht ausgegeben bzw. nicht zweckverwandt wurden, sind am Ende eines jeden Kalenderjahres an das Landesjugendamt zurückzuzahlen oder können mit der Gewährung der Landesförderung für das kommende Kalenderjahr in gleicher Höhe verrechnet werden. Für Rückzahlungen und Verrechnungen zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 50 X. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).
3. Die oberste Landesjugendbehörde, von ihr Beauftragte sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit durch örtliche Erhebungen die zweckgerechte Verwendung der gewährten Landesförderung gemäß der VV zu § 44 LHO zu prüfen.
Der Landkreis ist zur Auskunft verpflichtet. Sachverhalte, die dem Datenschutz unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Der Landkreis gewährleistet eine entsprechende Beauftragung der freien Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger. Prüfungsverfahren gemäß dem Kommunalprüfungsgesetz –KPG M-V sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

417/51/2009

§ 8
Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2010 und endet am 31. Dezember 2012.
2. Die Vereinbarungspartner haben gemäß § 59 SGB X das Recht zur Kündigung, wenn:
 1. die bundesrechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich waren, sich seit Abschluss wesentlich geändert haben,
 2. die Haushaltslage eines der Vereinbarungspartner sich so erheblich verändert hat oder verändern wird, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden muss, oder
 3. die Landesförderung gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung wiederholt in erheblichem Umfang nicht verausgabt oder nicht zweckgerecht verwendet wurde.
3. Die Vereinbarungspartner nehmen spätestens am 31. August 2009 die Verhandlungen über den Abschluss einer fortführenden Vereinbarung auf.
4. Wird nach Beendigung der Vereinbarung keine neue abgeschlossen, sind nicht verwandte und nicht zweckgerecht verausgabte Landesmittel gemäß § 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung an die oberste Landesjugendbehörde zurückzuzahlen.

§ 9
Schlussvorschriften

1. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den Zwecken dieser Vereinbarung am nächsten kommen.
2. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
3. Vereinbarungsänderungen erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Schwerin,

Manuela Schwesig
Sozialministerin

Birgit Hesse
Landrätin

Kerstin Weiss
2. Stellvertreterin der Landrätin

Anlage zur Kreistagsvorlage "Vereinbarung mit dem Ministerium Gesundheit und Soziales und dem Landkreis Nordwestmecklenburg zum Umfang der Jugendförderung"

Jahr	Kinderzahl der 10 bis 26 jährigen	* Landkreisanteil laut Vertrag in Euro 13,29	** Kinder - und Jugendfördergesetz/ Anteil Ministerium f. Gesundheit und Soziales in Euro 5,11	*** Landesprogramm Schulsozialarbeit Pauschalbetrag	Jugendsozialarbeit in Euro 10,75
2006	24.910	331.100,00	127.290,10		
2007	23.732	315.400,00	121.271,52		
2008	22.682	301.500,00	116.000,00	254.945,68	243.831,50
2009	21.575	286.700,00	110.300,00	256.095,25	231.931,25
2010	21.294	283.000,00	108.800,00	256.095,25	218.263,50
2011	20.985	278.900,00	107.300,00	256.095,25	215.096,25
2012	20.520	272.800,00	104.900,00	256.095,25	210.330,00
2013	20.033	266.300,00	102.400,00	256.095,25	205.338,25

Absenkung	Landkreisanteil	KJfG	Jugendsozialarbeit
von 2008 bis 2009	14.800,00	5.700,00	11.900,25
von 2009 bis 2010	3.700,00	1.500,00	13.667,75
von 2010 bis 2011	4.100,00	1.500,00	3.167,25
von 2011 bis 2012	6.100,00	2.400,00	4.766,25
von 2012 bis 2013	6.500,00	2.500,00	4.991,75
Gesamt:	35.200,00	13.600,00	38.493,25

Erläuterungen:

* Anteil des Landkreises geregelt im Vertrag mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2009 (13,29 €)

** Anteil des Ministeriums für Gesundheit und Soziales geregelt im Kinder- und Jugendfördergesetz M/V (KJfG M-V) vom 07.07.1997

*** Anteil des Landes für Jugend- und Schulsozialarbeit auf der Grundlage des operationellen Programms 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds